

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
1/2-jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
jeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. H., Rathausstraße Nr. 14.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jalladt, Kloppenheim, Massenheim, Meibach, Nauod, Nordstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildbach.

Nr. 111.

Dienstag, den 18. September 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 578.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes General-Commando.
Abt. III h. Tgb.-Nr. 17 009/5150.
Betr. Schrotmühlen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

I.

Die Verordnung vom 2. 4. 1917 (III h Nr. 6861/2094) wird aufgehoben.

II.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede erzwungene oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Erfolgte für Schrotmühlen der Verkauf an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Verkäufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Erzeugnissen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 28. 8. 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel, Generalleutnant.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Bestimmungen finden nicht nur Anwendung für Selbstverföhrer, sondern auch für Nichtselbstverföhrer, denen vom Kommunalverband Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futterzwecke überwiesen worden ist. Auch für solche Betriebe, welche die Getreidemengen durch Anbau erzeugt haben, jedoch die Selbstverföhrung nicht beantragt oder nicht zugesprochen bekommen haben, finden diese Bestimmungen Anwendung.

Zur wirksamen Durchführung der Vorschriften in § 2 Absatz 1 erlaube ich hiermit weiter an, daß jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein, mittels starken Drohts und Bleiplombensicherung geschlossen wird.

Die Benutzung solcher Mühlen kann nur in vereinzelten Fällen und auch nur dann gestattet werden, wenn die unter § 2 Absatz 2 und 3 gegebenen Grundfälle erfüllt sind. Das heißt, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Benutzung einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Auf alle Fälle muß aber nach Absatz 3 des § 2 die von dem Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 erforderliche Anordnung erfüllt sein. Dieses betrifft die Ausstellung einer Schrotkarte für das dem landwirtschaftlichen Betrieb zu Futterzwecken freigegebene Futtergetreide. Die Schrotkarte wird bei der

Kreiskornstelle des Landkreises Wiesbaden, Bessingstraße 16, Zimmer Nr. 39, auf besonderen mündlichen Antrag ausgestellt.

Zur Feststellung der nichtgewerblichen Mühlen (§ 1 der vorstehenden Verordnung) haben die Ortspolizeibehörden sofort eingehende Ermittlungen anzustellen, die Mühlen zu schließen und mir deren Befehl in geeigneter Nachweisung reihend unter Angabe des genauen Namens und der Wohnung bis zum 1. 10. M. anzugeben.

Gleichzeitig sind die Besitzer der gewerblichen Mühlen genannter Art genau zu ermitteln und mir zu demselben Termin und in Nachweisung anzugeben.

Im übrigen erlaube ich genaue Beachtung der Vorschriften und gleichzeitige Anweisung der Gemeindepolizeibeamten zur genauen Ueberwachung.

Die Gend.-Wachmeister weise ich an, sich mit den Anordnungen genau vertraut zu machen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Ich beauftrage dieselben, die Ortspolizeibehörden bei der Schließung der nichtgewerblichen Mühlen oder sonstigen Vorrichtungen zum Schrotten, soweit dieses noch nicht geschehen ist, zu unterstützen bzw. die Schließung sofort zu veranlassen.

Ganz besonders weise ich darauf hin, daß die Verarbeitung von freigegebenem Futtergetreide allgemein nur gegen Ausstellung einer Schrotkarte im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung für die landwirtschaftlichen Betriebe gestattet ist. Die Betriebe, welche berechtigt sind, auf Grund der Schrotkarte die Verarbeitung vorzunehmen, haben entsprechende Nachweise zu führen. Die Formulare hierfür sind bei der Kreisblatt-Druckerei Guido Seidler in Biedrich a. H. zu beziehen. Monatliche Abschriften über die Verarbeitung des Futtergetreides vom 10. des einen bis 15. des anderen Monats sind mir bis zum 6. eines jeden darauffolgenden Kalendermonats nebst den zugehörigen Schrotkarten einzureichen.

Wiesbaden, den 16. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:
J. Nr. II. Korn 209.
von Heimbürg.
Königlicher Landrat.

Nr. 579.

Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. III. Pol. Nr. 45481/20669.

Bekanntmachung.

Nr. 525/8. 17. S. R. A.

betr. Verbot des Rauchens in den Lagerräumen für Spinn- und Webstoffe.

Um der Gefahr entgegenzutreten, daß durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, insbesondere durch unvorsichtiges Rauchen in den Lagerräumen für Spinn- und Webstoffe Brände verursacht werden, durch die das wertvolle Webstoffmaterial vernichtet wird, bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlssbereich der Festung Mainz auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

§ 1.

Das Rauchen in Tuchfabriken, Lagerhäusern und sonstigen Lagerstätten für Wolle, Wollabfälle und Kunstwolle wird hiermit verboten.

§ 2.

Weitergehende Verbote in Polizeiverordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung ist in allen im § 1 genannten Räumen in deutlich lesbarer und in die Augen fallender Weise anzuschlagen. Ebenso sind in allen Räumen, für welche dieses Verbot gilt, Schilder mit der Aufschrift „Rauchen bei Strafe verboten“ anzubringen. Die Anschläge sind während der ganzen Dauer des Kriegszustandes zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

§ 4.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. September 1917 in Kraft.

Mainz, den 10. September 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
Barth, Generalleutnant.

Nr. 580.

Nach § 1 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen

„als frühes Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschließlich Bohnensprossen“.

Diese Bestimmung entspricht der bei der Bewirtschaftung von Gemüse- und Obst vorgenommenen Regelung. Nach Mitteilungen, die von verschiedenen Seiten an mich gelangt sind, werden jedoch unter mißbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung häufig selbstmäßig angebaute Erbsen und Bohnen, die nur für die Trockengewinnung bestimmt waren, von den Besitzern abgeerntet und zu hohen Preisen, die über die in der Verordnung vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 653) für die trockenen Hülsenfrüchte festgelegten weit hinausgehen, abgesetzt. Auch in Zeitungsanzeigen werden derartige halbreife Hülsenfrüchte zu kaufen gesucht, die bei der vorgeschrittenen Zeit als Grünkohl keinesfalls mehr verwertet werden können, sondern die zweifellos durch Trocknung haltbar gemacht werden sollen. Darin liegt eine schwere wirtschaftliche Schädigung, der gerade bei der diesjährigen, im Durchschnitt zweifellos kaum als Mittelernte anzusprechenden Hülsenfrüchtere mit allem Nachdruck entgegengetreten werden muß. Ich lege vorläufig davon ab, durch gesetzliche Maßnahmen gegen diesen Mißbrauch vorzugehen, ersuche aber ergebenst, die zuständigen Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die genannte Bestimmung des § 1 nur dahin auszulegen ist, daß die zur Frischgewinnung angebauten Hülsenfrüchte von der Beschlagnahme frei sind, nicht aber diejenigen, welche ihrer Sorte und der Art des Anbaues entsprechend ursprünglich für die Trockengewinnung bestimmt waren und jetzt nur unter Verkleinerung der durch die ge-

nannte Bestimmung getroffenen Rechtslage der Beschlagnahme zum Schaden der Allgemeinheit entzogen werden.

Berlin, den 4. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. A. Büttner.

An den Herrn Staatskommissar für Volksernährung, Berlin. Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich zur Beachtung und ungefälschten Bekanntgabe an die Beteiligten.

Berlin, den 15. August 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. B. Gramsch.

An sämtliche Kommunalverbände.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich ersuche die Magistrat und Gemeindevorstände, für ausreichende Bekanntgabe an die Beteiligten Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Heimbürg.

J. Nr. II. Korn 142.

Nr. 581.

Bekanntmachung.

Mehreren Ortsgruppen, sowie dem Volksbildungsverein in Biedrich, wurden von den Beiträgen zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, überwiesen:

Heft 9: Die Nahrungswirtschaft des Auslandes,
Heft 10: Die Viehhaltungsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft,
Heft 15: Düngemittel im Kriege,
Heft 16: Die Hülsenfrüchte in der Deutschen Ernährungswirtschaft.

Wiesbaden, den 13. September 1917.

Kreisleiterverein für den Landkreis Wiesbaden.
J. Nr. II. 10 290.
von Heimbürg.

Nr. 582.

An die Magistrat und Gemeindevorstände.

Unter Bezugnahme auf die bereits überlieferten Kreisbundessteuer-Heblisten für 1917 ersuche ich, die Hundsteuer für das erste Halbjahr sofort zu erheben und an die Kreisbundessteuerkasse hier abzuführen zu lassen; der tatsächlich erhobene und abgeführte Betrag ist mir mit Rückgabe der Heblisten bis spätestens zum 30. ds. Mts. anzugeben.

Wiesbaden, den 9. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Heimbürg.

J. Nr. II. 9661.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Friedensabsichten Lloyd Georges? Der „Irish Independent“ vom 3. 9. bringt nachstehenden bemerkenswerten Eigenbericht aus London vom gleichen Tage: So geringe Grundlagen sich dafür erkennen lassen, so erhalten sich hier doch mit großer Hartnäckigkeit gewisse Gerüchte, daß vor Jahreschluss ein Friede zustandegekommen werden soll. Leute, die Lloyd George sehr genau kennen, behaupten, daß er, trotz seiner zur Schau getragenen Siegesgewissheit, auf irgendeine Weise den Krieg zu Ende bringen will; so lange er noch in Downing Street regiert. Es heißt sogar, Lloyd George sei nicht abgeneigt, die Papstnote als Basis für weitere Verhandlungen zu benutzen. Auf den ersten Blick scheinen diese Gerüchte von weit her geholt zu sein und ich gebe sie mit allem Vorbehalt wieder, bemerke aber gleichzeitig, daß sich Lloyd George bei fast all seinen Plänen als Draufgänger erwiesen hat.

Kein Friedensangebot Englands.

Ab Wien, 14. September. In mehreren reichsdeutschen Blättern sind in den letzten Tagen Meldungen von einem angeblichen Friedensangebot Englands an Deutschland aufgetaucht. Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ haben die Gerüchte dahin richtiggestellt, daß ein solches englisches Angebot nicht in Berlin, wohl aber in Wien erfolgt sei. Wie die Blätter von maßgebender Seite erfahren, entsprechen die Meldungen durchweg nicht den Tatsachen, und müssen als jeder Begründung entbehrend bezeichnet werden.

„Ein Hurra den Blaujaden!“

Bar men. Anlässlich der vom Kommandanten eines unserer Unterseeboote, Kapitänleutnant Reusel, erfolgten Verletzung von 53 500 Bruttoregistertonnen hat ein hiesiger Fabrikant dem Chef des Admiralkabes der Marine 5350 Mark mit folgendem Telegramm zur Verfügung gestellt: Stelle beim Barmer Bankverein zur freien Verfügung für Kommandant Kapitänleutnant Reusel zur Verteilung an seine brave Mannschaft anlässlich der kühnen Verletzung von 53 500 Tonnen feindlichen Laderaumes 5350 Mark — geliebten fünftausenddreihundertfünfzig Mark. Blätterleben geht vor: amerikanischem, englischen, französischem, russischem, italienischem, belgischem, serbischem, rumänischem, montenegrinischem, chinesischem, japanischem, monachischem, libanesischem, holländischem, tatarischem, afghanischem, tibetischem, portugiesischem, baltischem, brasilianischem, panamaischem, marokkanischem, haitianischem, ägyptischem, australischem und andern noch vergeblichen farbigen Kulturträgern künstlich durch Adokaten, Professoren und Schmiedelei der heuchlerischen Sonntagschullehrer zum Verderben Deutschlands und seiner Verbündeten raffiniert ausgefälschtem Böllerrecht. Wer zweifelt heute noch an dem hoffentlich in Kürze zu erwartenden Sieg der gerechten Sache unserer herrlichen deutschen Vaterlandes und der mit ihm verbündeten Völker, wie an den Niederlagen des von lauthalsigen Adokaten beherrschten perfiden Albions und seiner Verbündeten von gewissenlosen Adokaten dreffierten, schändlich betrogenen und belogenen Verbündeten! Ein Hurra und unaussprechliche Dankbarkeit den todesmutigen Blaujaden!

Der Samstag-Tagesbericht.

Abt. Militär. Großes Hauptquartier, 15. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front zeigte sich abends wieder die Kampftätigkeit der Artillerie. Im Trömbel-See am 14. September vorrückte die 1. Division ein englischer Teilangriff, der im Gegenstoß zum Scheitern gebracht wurde; eine Anzahl Engländer wurde gefangen eingebracht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Winterberg bei Gernsheim hielten Stütztruppen eines badiischen Regiments bei einer Erkundung Gefangene aus den französischen Gräben.

In der Straße Somme-Du-Sonain brachen die Franzosen 2 mal ohne Feuerbereitschaft gegen unsere Stellung vor; eingebrachte Feinde wurden durch Gegenstoß der Bataillone sofort vernichtet; Gefangene blieben in unserer Hand.

Auf dem Hügel der Maas kämpften nach kurzer Feuerbereitschaft Teile einer kampfbereiten badiischen Division die Höhe östlich des Champs-Élysées; der Feind leistete zähen Widerstand, der im Nachkampf gebrochen wurde; über 300 Franzosen wurden gefangen. Die blühenden Verluste des Gegners erhöhten sich noch durch ergebnislose Gegenangriffe.

Leutnant von Bülow schloß den 20. Gegner im Luftkampf ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei geringer Gefechtsintensität blieb die Lage überall unverändert.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Sonntag-Tagesbericht.

Abt. Militär. Großes Hauptquartier, 16. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In der flandrischen Front wechselte die Feuerintensität in Ausdehnung und Stärke. Vornehmlich an der Straße Menin-Bepren lagen heftige Feuerwechsel auf unserer Kampflinie. Dort griffen mehrere englische Bataillone an, deren Ansturm fast durchweg verlustreich zusammenbrach. Nördlich der Straße drang der Feind in unsere vordersten Gräben in Kompagniebreite ein.

Südlich von Arras steigerte sich nachmittags das feindliche Feuer schlagartig in starker Wirkung. In künstlichem Nebel brachen kurz darauf die Engländer in 1500 Meter Breite bei Cherisy vor. Flammwerfer und Panzerwagen sollten den Sturmtruppen den Weg bahnen. Unsere kräftig einsetzende Artillerie durch Artillerie und Maschinengewehre brachte den feindlichen Sturm zum Scheitern. Wo der Gegner in unsere Gräben gelangte, wurde er durch die Infanterie im Nahkampf zurückgeworfen.

An der gleichen Stelle wiederholte der Feind seinen Angriff kurz vor Dunkelheit; auch diesmal schlug sein Sturm verlustreich fehl.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Außer Erkundungsgefechten und zeitweilig lebhaftem Stützfeuer in einigen Abschnitten war die Kampftätigkeit gering.

Westlicher Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Tauchbootkrieg.

Wb. Berlin, 14. September. Im Sperrgebiet um England wurden wiederum eine größere Anzahl Handelschiffe und einige Fischerfahrzeuge mit insgesamt 22.000 Bruttoregistertonnen durch die Tätigkeit unserer U-Boote vernichtet, darunter der belgische Dampfer „Elisabethville“ (2017 Tonn.) mit 100 in Fälschungen vom König nach Jamaika, ein französischer Segler mit Kohlen nach Nantes, ein Dampfer mit Erdöl aus Delft nach Antwerpen, ein unbekannter belgischer, in Sicherung fahrender Dampfer; ferner der belgische Fischkutter „Jeanot“, die englischen Fischkutter „Unity“ und „Refuge“. Von einem der U-Boote wurde am 15. September im Nachlauf in der Nähe der englischen Küste ein Kriegsschiff vom Typus des Torpedoboots mit 1000 Tonn. „Halcyon“ torpediert. Die Division des Torpedos wurde einwandfrei beobachtet. Ein anderes U-Boot erzielte am 9. September im Mittelmeer einen Torpedotreffer auf einen kleinen Kreuzer der „Arabia“-Klasse. Durch eine unmittelbare auf den Treffer folgende Munitionsexplosion wurde das Schiff auf den Grund gesunken. Sank der Großhändler vollständig überflutet. Sank der beiden Schiffe konnte von den betreffenden U-Booten nicht beobachtet werden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Wb. Berlin, 14. September. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1917 wurden im Mittelmeer mit den von unseren U-Booten vernichteten bewaffneten Dampfern insgesamt nicht weniger als 226 Geschiffe zerstört. Nicht eingerechnet sind in diese Zahl die Geschiffe, die sich auf verlassenen Kriegsschiffen befanden, sowie solche an Bord von bewaffneten Schiffen, die durch Auslaufen auf Minen untergegangen sind. Unter den Geschiffen befinden sich drei zu 12 Tonn., je eins zu 11,8 Tonn., 10,5 Tonn., 9 Tonn., 5 Tonn., zwei zu 10,2 Tonn., fünf zu 10 Tonn., 42 zu 7,6 Tonn., 169 unbewaffneten Kulkers.

Wb. Berlin, 15. September. Neue U-Bootserfolge im Mittelmeer: 4 Dampfer und 1 Segler mit rund 20.000 Bruttoregistertonnen. Die Dampfer waren sämtlich belgisch. Einer davon war ein Tankdampfer. Der Segler hatte 1400 Tonn. Öl, Reis und Stützgut nach Le Havre geladen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der Meerbusen von Riga in deutscher Hand.

Die „König. Ztg.“ meldet aus Kopenhagen: Nach der Meldung der „König. Ztg.“ befindet sich nun der Meerbusen von Riga vollkommen in Besitz der deutschen Flotte. Den deutschen Kriegsschiffen gelang es, sämtliche russischen Minenfelder zu zerstören, worauf die russischen Kriegsschiffe sich zurückzogen. Da in der letzten Zeit wiederholt deutsche Unterseeboote in den finnischen Gewässern sich gezeigt haben, wurde der Hafen von Helsinki für die Schifffahrt geschlossen.

Tages-Rundschau.

Wb. Berlin, 15. September. Der Kaiser hörte die Vorträge des Reichsanwalters und des Vertreters des Auswärtigen Amtes Frhr. v. Seilow und empfing den Unterstaatssekretär Dr. Müller. Berlin. Staatssekretär v. Rühlmann ist zur Vorstellung beim König von Bagnen in München eingetroffen.

Wb. Berlin, 15. September. Der heute in Danzig vom Stapel gelaufene große Kreuzer erhielt den Namen „Graf Spee“. Die Taufrede hielt Prinz Heinrich von Preußen. Die Taufe vollzog die Witwe des gefallenen Admirals, Gräfin Spee.

Eine Rede Erzbergers. In Biberach sprach Sonntag nachmittags in zwei überfüllten öffentlichen Versammlungen der Reichstagsabgeordnete Erzberger vor seinen Wählern über die politische Lage und insbesondere über die Friedensresolution des Reichstages. Er betonte, daß durch diese Resolution bahnbrechend gewirkt worden sei für die europäische und Welt-Friedensbewegung, die wir jetzt erleben. Die Nationalliberalen seien bei der Schaffung der Resolution bis zu 90 Prozent dem gleichen Weg gegangen wie die Reichspartei. Im Grunde seien nur ein kleiner Kreis konservativer Nationalisten die grundsätzlichen Gegner der Friedensbewegung. Die Grundlage des Friedens müsse sein, daß keine Vergewaltigung irgend welcher Nation vor sich gehe. Ganze Völker zu unterdrücken sei unmöglich. Mit Recht habe der Papst in seiner Kundgebung gesagt: Die Völker sterben nicht. In seinen weiteren Darlegungen forderte Erzberger auf die Friedensnote des Papstes zu sprechen und teilte mit, daß die Antwort der deutschen Regierung am gestrigen Tage dem päpstlichen Nuntius in München zur Weitergabe an den Papst übergeben worden sei. Durch einen besonderen Kurier werde

die deutsche Antwortnote nach Rom gelangen und dann am nächsten Samstag gleichzeitig in Rom und Berlin veröffentlicht werden. „Die Stunde kommt und sie kommt vielleicht recht bald“, so sagte in diesem Zusammenhang Erzberger, da das deutsche Volk dem Reichstage dankbar wird für seine Friedensbewegung. Wir gehen mit großen Schritten einem getragenen, deutschen Frieden entgegen, einem Weltfrieden, der aufgebaut sein wird auf der Basis der Friedensresolution des Reichstages vom 19. Juli. Der Redner betonte dann noch die belgische Frage und den Ausbau des politischen Staatswesens. Die Kontinuität eines getragenen Friedens haben wir immer deutlicher ab von der gesamten Lage. Die Rede fand stürmischen Beifall. w.

Hindenburg an die Kölner Handelskammer.

Auf die Kundgebung der Kölner Handelskammer gegen die Willkür der Antikriegsnoten an den Papst ist folgende Antwort Hindenburgs eingegangen:

Herrlichen Dank für Übermittlung der Entschiedenheit der Handelskammer. Wissen ist es gelungen, das deutsche Volk zu einigen zu entscheidender Anstrengung seines plumpen Verstandes, durch den er Antikriegs bei uns zu sein sich unterließ. Ich zweifle nicht, daß er eine deutsche Antwort erhalten wird durch das Ergebnis der letzten Kriegsanleihe, welche unbedingten Siegeswillen und völlige Siegesgesichertheit bekunden wird. Möge Wilson auch weiterhin für uns sein „ein Teil von seiner Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft“.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg.

Hindenburg-Telegramm.

Wb. Berlin, 15. September. Auf das von der 16. Vertreterversammlung des Reichsbundes der deutschen Landes- und Kreisvereine an den Reichsmarschall von Hindenburg gerichtete Telegramm ist folgende Antwort eingegangen: Den alten Kameraden herzlichen Dank für den Gruß vom Reichshaus. Ich übermittle ihn dem Feldherrn. Wir alle wissen, daß wir keine besseren Kameraden auf der Welt haben, als unsere alten Kameraden, die vor uns lernen, in Treue zu Kaiser und Reich das eigene Ich dem Wohle des ganzen Vaterlandes unterzuordnen. Wir verlassen uns sehr darauf, daß sie alle ohne Ausnahme weiterhin im deutschen Volk für die zähe Arbeit und die freudige Opferwilligkeit wirken und den Siegeswillen stärken. Das Feldheer ist siegesicher. Hindenburg.

Ein Aufruf des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Berlin, 16. September. Generalfeldmarschall von Hindenburg sandte an den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg folgendes Telegramm:

Der Aufruf der ostpreussischen Männer erfüllt mich mit großer Freude, weil er ernst und fest uns Deutsche gemahnt, über inneren Haß den Krieg nicht zu vergessen. Trotz der heftigsten militärischen Lage geht es noch um unseres Volkes Bestehen und Wahrung in der Welt. Wir wollen keine innere Zwietracht! Das sind Worte, die in jedes deutsche Herz ohne Unterschied der Parteien eindringen und alle Deutschen zusammenschließen zu einem festen deutschen Vaterlandsbund.

„Ich meine keine Parteien! Wir sind heute alle deutsche Brüder und nur noch deutsche Brüder!“ — wer denkt in diesem Augenblick nicht dieses Aufes, mit dem der deutsche Kaiser in der Stunde des Kriegesbeginns seinem Volk den Siegeswunsch gemeldet hat. Wohlan! Schließen wir von neuem Bürgerfrieden! Wir verdanken ihm die wunderbare Entschlossenheit der deutschen Kraft, im tiefsten Vertrauen auf Reichseinheit und Oberste Heeresleitung. Beide vereint und geführt durch unseren geliebten Kaiser, wird unser Volk den Frieden erhalten, den das Vaterland braucht für neues Blühen und Gedeihen. Einig im Innern sind wir unbeflegbar! Hindenburg.

Gegen Wilson.

Wb. Berlin, 15. September. Der Deutsche Städte- tag erließ folgende Kundgebung: Niemals bisher mangelte dem deutschen Volke der kraftvolle, ureigene Antrieb, wenn es galt, das Vaterland mit den Mitteln zu rüsten, deren es zur Selbstbehauptung bedurfte. Ob es die erste, die letzte oder die siebente Kriegsanleihe ist, der unbedingte Wille bleibt derselbe. Dieses Mal rief der Präsident der Vereinigten Staaten durch seine am 1. September verkündete Erklärung in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates ungewollt uns zu einer noch erhöhten Opferbereitschaft. Von den deutschen Städten, die in dem Ringen um die Entwicklung des Staatslebens und um die freie Selbstverwaltung gewiß nicht zurückstehen, hören wir die Antwort: Den Weg zu neuen Idealen, zum Recht und zum Staatsbürgertum und zu Glück und Freiheit bahnt das deutsche Volk sich selbst. Die Bürgerpflicht der Städte und das ganze Volk aber werden die Antwort durch die Tat erteilen, durch Geben und Werben für die siebente Kriegsanleihe.

Wb. Saarbrücken, 15. September. Auf ein von den wirtschaftlichen Vereinen des Saarreviers aus Anlaß der Willkür der Antikriegsnoten an den Kaiser gerichtete Kundgebungstelegramm ist folgende Antwort eingegangen: „Allen an dem Kundgebungstelegramm teilnehmenden Körperschaften der Saarindustrie meinen herzlichsten Dank für die energische Zurückweisung des irreführenden Versuches, das deutsche Volk von seinem Kaiser und seiner Regierung zu trennen und die Wurzeln seiner unüberwindlichen Kraft zu untergraben. „Treue und Treue“, das ist der feste Stoff aus dem das unzerstörbare Band zwischen Deutschlands Fürsten und Völkern von altersher besteht. „Kaiser und Reich“, das ist die Parole, mit der Deutschland seine in schweren Kämpfen erlämpfte Freiheit und Wahrung der Ehre mit Gut und Blut verteidigen wird gegen jeden feindlichen Angriff, möge er mit den Waffen der Gewalt oder der Verleumdung und Hinterlist geführt werden.“ Wilhelm I. R.

Deutschland und Argentinien.

Wb. Berlin, 14. September. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Die von der argentinischen Regierung aufgegebenen veröffentlichten Depeschen des Grafen Buzburg werden feindlicherweise auch weiterhin nach Argentinien zu hunderttausenden gegen Deutschland und Schweden benutzt. Alle Bemühungen können jedoch nichts an der Tatsache ändern, daß die Entente keinerlei Recht hat, eintrübt zu sein. Was den Inhalt der Depeschen betrifft, so gibt er lediglich persönliche Äußerungen und Vorurteile des Grafen wieder, die weder durch Instruktionen der deutschen Regierung angeregt wurden, noch zulässige Meinungen an den Befehlshabern zur Folge gehabt haben, noch endlich auf die Entschlüsse der Regierung von Einfluß gewesen sind. Die Übermittlung der Telegramme vollzog sich unter voller Wahrung der schwedischen Neutralität. Der deutsche Botschafter hatte das Recht, die guten Dienste Schwedens in demselben Umfang in Anspruch zu nehmen, wie dies auch seitens der Vereinigten Staaten geschehen ist. Die völkerrechtswidrige Abhängigkeit Deutschlands von dem überseeischen Nachrichtenverkehr macht die Benutzung solcher neutralen Vermittlungswege schließlich zu einer Selbstverständlichkeit und fennschneidet das in dieser Hinsicht von neutraler Seite gemachte Entgegenkommen nicht als einen Rechtsbruch, sondern im Gegenteil als ein korrektes Festhalten an den völkerrechtlichen verbrieften Grundsätzen. Daß die schwedische Regierung von dem Inhalt der Depeschen keinerlei Kenntnis hatte, versteht sich von selbst, und ist auch von der Entente bisher nicht bestritten worden. Was bleibt nun also der Grund zu der allgemeinen Entrüstung? Sie könnte sich doch höchstens gegen die Person des deutschen Befehlshabers richten. Ist aber gerade die Entente berechtigt, sich so einzulassen zu zeigen? Wer, wie England, Verantwortlichkeit von der Art des aus der Casement-Tragödie bekannten Herrn Hindin bis zum heutigen Tage für wurdig erachtet, die Interessen ihres Vaterlandes im Ausland zu vertreten, der läßt wahrlich besser, sich nicht über fremde Botschafter zu entrüsten. Und wer Taten wie den „Saralung“-Fall und „King Stefan“ auf dem Gewissen hat, der sollte die Methoden der deutschen Seefriedführung erstens überhaupt mit großer Zurückhaltung kritisieren und sie zweitens nach der wirklich geläufigen Praxis, nicht aber nach Anschuldigungen beurteilen, die nicht den geringsten Einfluß auf die gewonnenen haben. Unsere U-Bootskommandanten haben Instruktionen, die in der Natur der Sache vor den Gesetzen der Menschlichkeit bis an die äußerste Grenze des militärisch Zulässigen gehen, und sie handeln auch nach diesen Weisungen, wie das eine Ueberfälle von Beispielen darthun können. Das sollte angelehrt der neuesten Ententebegegnung vergessen werden, wie die Tatsache, daß es England und niemand sonst war, der den U-Boot-

krieg als eine von Deutschland ursprünglich nicht gewollte Notwehrmaßnahme herauszubekommen und seine tatkraftige Durchführung erzwingen hat.

Wb. Berlin, 14. September. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat heute die argentinische Botschaft, auf telegraphischem Wege dem Grafen v. Buzburg nach Buenos Aires die Weisung zu übermitteln, nach Berlin zur mündlichen Berichterstattung über den durch die Veröffentlichung seiner Telegramme verursachten Zwischenfall zu kommen. Die argentinische Regierung wurde dabei gebeten, freies Geleit für den Gesandten zu erwirken.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Beitrag.

Wir dem heutigen Tage ist die Winterzeit in Kraft getreten. Wie durch ein Zauberwort wurden wir um eine Stunde in der Zeit zurückgeschoben. Heute nacht, während die Dunkelheit schiel, vollzog sich ganz stillschweigend das Ereignis. Es brachte zunächst das Gute, daß wir unseren Schlaf um eine Stunde verlängern durften. Alle, die frühzeitig zur Arbeitsstelle mühen, empfanden die veränderte Zeiteinteilung sehr angenehm, da es eine Stunde früher hell wurde. Allerdings wird es dafür abends auch eine Stunde früher dunkel. Ganz ohne Zwischenfälle ging das Einleben in die neue Zeit ja meist in den Familien nicht ab. Die einen dachten trotz des Hinweises in der Zeitung überhaupt nicht daran und standen zur gewöhnlichen Zeit auf, andere irrten sich im Tage und rechneten schon gestern mit der neuen Zeit, in welcher anderen entstand Verwirrung dadurch, daß mehrere Familienmitglieder ohne Wissen der anderen die Uhren stellten und so der Zeitunterschied schließlich zwei statt eine Stunde betrug usw. was manche Unpünktlichkeit an den Arbeitsstätten und wohl auch in den Schulen zur Folge gehabt haben wird. Hoffentlich bleibt uns trotz der nun amtlich eingeführten Winterzeit noch lange ein recht sonniges Wetter erhalten.

Wb. In der Samstag-Sitzung des Bundesrates wurde der Entwurf einer Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Rechte vom 26. Juli 1917 angenommen.

Der Rhein ist seit 3 Tagen in reichem Strömen begriffen. Sein Wasserstand geht seit Donnerstag um nahezu 1 Meter in die Höhe. Vom Oberrhein wird noch immer stehendes Wasser gemeldet. Das Wasser zeigt eine starke gelbe Färbung, wonach am Oberrhein starke Gewitterregen niedergegangen zu sein scheinen. Auf dem Main befindet sich im Seligen. Der Schiffverkehr auf dem Rheine ist andauernd sehr lebhaft.

Wb. Neue Bestimmungen. Vom 1. Oktober an werden in Deutschland Pässe, die älter als ein Jahr sind, nicht mehr ausgestellt. Dabei ist für die Berechnung des Alters der Tag der Ausstellung des Passes, nicht der Tag einer späteren Verlängerung oder Erneuerung maßgebend. Auch solche Pässe sollen künftig nicht mehr anerkannt werden, in die nachträglich Blätter eingeklebt worden sind. Besteht der Pass nur aus einem einzigen Blatte, so können die Blätter angeheftet sein. Diese müssen aber mit dem Stammblatt in geschützter Weise verbunden und ihre Zustimmung auf dem Stammblatt amtlich bezeugt sein. Die neuen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für in- und ausländische Pässe. Hiernach wird jeder, der in das Ausland reisen will, gut tun, in seinen Pass rechtzeitig daraufhin anzusehen, ob er den neuen Bestimmungen entspricht.

Wb. Winterurlaub für den Herbst. Vom Bezirkssekretariat des christlich-nationalen Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands in Mainz wird uns geschrieben: Auch in diesem Jahre hat sich das Bezirkssekretariat in einer Eingabe an das Königl. Preuss. Kriegsministerium mit der Bitte gewandt, zu den wichtigsten Herbstarbeiten einderseits Wäner und sonstige in Betracht kommende Forstarbeiter zu beurlauben. Am 13. September ist nun folgende Antwort vom Ministerium eingegangen: „Die zuständigen Dienststellen wurden ersucht, auch in diesem Jahre begründeten Urlaubsgeheimen für Winter, Weinbergarbeiter und für die Weinerte in Betracht kommende Handwerker zur Beurlaubung und den einschlägigen Arbeiten nach Möglichkeit stattzugeben. Unterstellt. Somit können also auch in diesem Jahre auf Antrag wiederum einderseits dringend notwendige Arbeitskräfte zu den notwendigen Herbstarbeiten beurlaubt werden. Um zweckmäßigen werden notwendige Beweise durch die Bürgermeisterei eingereicht und von diesen weiter geleitet.“

Die Kartoffelernte ist in der ganzen Rhein- und Mainebene bereits in vollem Gange. Die Erntegergebnisse übertrafen fast überall die besten Erwartungen. Man rechnet damit, daß der letzte Rekordbetrag vom Jahre 1915 sicher erreicht, wenn nicht übertroffen wird. Für die Kartoffelernte auf leichteren Böden ist dies der Fall. Im Koblenz beispielsweise, das in diesem Jahr vom leichtesten Boden hat, fällt die Ernte diesmal besser aus als seit vielen Jahren. Man rechnet dort wie auch im Rheintal in der Gegend von Seligenstadt reichlich mit 80–100 Zentner pro Morgen. Das sind Erträge, wie sie nur in den allerbesten Jahren erzielt wurden. Weit höher stellen sich indes die Erträge in den besseren Feldern mit vorwiegendem Lehmbooden. So versicherte uns ein Landwirt aus der Wetterau, daß man dort an gutem Boden bis zu 150 Zentner Kartoffeln auf dem Morgen Ackerland erntet. Das bedeutet eine Bollernte in des Wortes bester Bedeutung. Schon bei den Frühkartoffeln erzielte man das Knollen, die man, wie der Bauer sich ausdrückt, offen mit dem Leiterwagen heimfahren könnte. Kartoffeln von 2–3 Pfund Gewicht sind keine Seltenheit. Dabei sind die Knollen durchaus gesund. Kranke Kartoffeln dürfte es nicht mehr als in anderen normalen Jahren geben. Aus Rheinhessen und dem blauen Landen wie auch aus dem ganzen Niederrhein liegen die gleichen sehr günstigen Meldungen vor.

Hochheim. Die im christlich-nationalen Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands organisierten Weinbergarbeiter von Hochheim a. M. ließen durch das Bezirkssekretariat Mainz den Herren Völkern Wünsche um Erhöhung des Tages- und Bauabzuges einreichen. Durch das soziale Verständnis der Stadt Frankfurt a. M. und der Königl. Regierung in Wiesbaden, welche beide größeren Beifall in Hochheim a. M. haben, kamen zunächst Vereinbarungen für diese beiden Beifall und für das Obere Weinat zu Stande, denen sich nun die übrigen Beifall mit Ausnahme von 4 Herren, alle anderen angeschlossen haben, wo Mitglieder des vorgenannten Verbandes beschäftigt sind. Die Tagelöhne wurden teilweise um 1 Mark und mehr, die Bauabzüge pro Morgen um 36,50 Mark und mehr erhöht. Die Weinbergarbeiter sind mit dieser Regelung voll und ganz zufrieden und sie dankten in einer freudigen Versammlung ganz besonders dem Entgegenkommen der Königl. Regierung in Wiesbaden und der Stadt Frankfurt, weil diese hier bahnbrechend gewirkt haben. Durch treue Pflichterfüllung werden auch die Arbeiter dieses Gegenkommen zu danken versuchen.

Hochheim. Durch die Beschaffenheit der Trauben bedingt, sehen sich die Winzer heute weniger kleiner Weinabfälle mit gemischten Rebsorten veranlaßt, schon bald mit einer Partie zu beginnen. Auch die allgemeine Weinlese dürfte zeitiger als sonst eintreten. Hierdurch steht der Weinbau vor der Tatsache, daß die 1917er Weinernte die früheste wird, die man seit 1865, mithin seit 52 Jahren, hatte.

Hochheim. Dem Vorwerkzeughoffer A. Stroh hier, beim Königl. Eisenbahn-Verkehrsbüro Frankfurt a. M. langjährig beschäftigt, wurde das Verdienstkreuz für Kriegsdienst verliehen.

Hochheim. Die Grummeternte in den hiesigen Wiesen ist im Gange. Der Graswuchs wurde durch die feuchte Witterung nach sehr gefördert, so daß die Erträge gute sind. Durch die knappen Arbeitskräfte wird sich die Erntebringung der Ernte etwas verzögern.

Einsparungsanläge und Stofferparat. Jedermann weiß heute, daß wir mit unseren Vorräten an Wein, Bier und Spirituosen haushalten müssen, und daß jede Stoffsparung eine Beeinträchtigung unserer wirtschaftlichen Kraft bedeutet. Wie in einer neuen Bekanntmachung der Reichsbetriebsstelle angeordnet ist, dürfen Bezugskarte auf besondere Konsumtions- und Konsumtionsleiter oder auf Stoffe durch nur im Rahmen der Bestandsliste abgegeben werden. Unsere Gesellschaft, die schon in verschiedenen Arten aufkündigend gewirkt hat, vermag

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Diese Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis
Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen- einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 un kündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverschänten Schatanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

*Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurückerheben. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst befristet.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages ausbezahlt. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98.— M.,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird 97.80 M.,
für die 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatanweisungen 98.— M.,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden. Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beileihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.,
20% des zugeteilten Betrages spätestens am 24. Novemb. d. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 9. Januar n. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 6. Februar n. J.,
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nenn-

wertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatanweisungen des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2.—, die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldensverwaltung (Berlin SW 68, Driemstr. 92–94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldensverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.